

Sitzung vom 21. Juli 1982

Gde. Rorbas

2733. Quartierplan. Am 14. Mai 1982 ersuchte der Gemeinderat Rorbas um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. Februar 1982 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 6 Allmendwiese. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 19. Februar 1982 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 13. April 1982 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen. Die Verfahrenseinleitung war mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2227/1980 gestützt auf § 149 PBG genehmigt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Irchelstrasse I. Kl. Nr. 3, im Südosten durch die Verbindungsstrasse Freienstein—Rorbas (alte Brücke), im Westen durch die Töss sowie im Norden durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Rorbas und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die dasselbe durchquerende, im öffentlichen Verfahren zu erstellende Allmendstrasse mit provisorischem Kehrplatz bei der Töss.

Die an der Allmendstrasse auf 24 m festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Strasse alte Brücke und der Irchelstrasse I. Kl. Nr. 3 eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den mit RRB Nr. 4237/1961 festgesetzten Baulinien überein. Letztere werden bei der Einmündung der Allmendstrasse geöffnet. Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Allmendstrasse 10,5 %.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Baukosten (Strasse, Kanalisation und Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Verfahrenskosten werden nach Vollzug des Quartierplans aufgrund eines separaten Gemeinderatsbeschlusses verlegt.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Gemeinderat Rorbas wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugegesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rorbas vom 8. Februar 1982 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 6 Allmendwiese wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rorbas, 8427 Rorbas-Freienstein (unter Rücksendung von zwei Quartierplandosiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. Juli 1982

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatschreiber:

i. V.  
Hirschi